

Niederschrift

50. Gemeinderatssitzung
22.12.2021



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

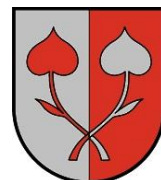
Anwesende:

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Franz Gründler, Erwin Schweinester

Josef Hörfarter (Ersatz für Franz Gründler)

Hermann Feiner (Ersatz für Erwin Schweinester)

Weitere Anwesende: Finanzverwalterin Ingrid Kurz

Beginn:

19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Ort:

Großer Saal des Veranstaltungszentrums Kaiserwinkl,
Postweg 6a, 6345 Kossen

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 49. GR-Sitzung vom 24.11.2021.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 263/2, KG 82109 Kossen, (Schuhhaus Schermer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 221/17, KG 82109 Kossen, (Silvia und Walter Endstrasser) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3888 und Teilflächen der Gp. 3883, 3887 und 4534/1 (neu: Gp. 3888), KG 82109 Kössen, (MR Liegenschaftsverwaltungs GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 130/1, 133/1, .5 sowie 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen, (Raiffeisenbank Kössen-Schwendt) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Erlassung dieses Bebauungsplans.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen, (Raiffeisenbank Kössen-Schwendt) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses ergänzenden Bebauungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vorgaben zur Gewährung von Ermäßigungen im Zusammenhang mit der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Regelungen zur Vergabe von Grundstücken im Gewerbegebiet Hüttfeldstraße.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Betrauung eines Generalplaners zur Realisierung des Bildungszentrums Kössen.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung hinsichtlich der Gst.Nr. 2338/1, KG 82109 Kössen.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Entfernung von Geschiebeansammlungen im Bereich der Kössener Großache.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der zwischen den Gemeinden Kössen und Schwendt abgeschlossenen Vereinbarung zur Zusammenarbeit über das interkommunale Gewerbegebiet.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Maßnahmenplans für den Zertifizierungsprozess familien- und kinderfreundliche Region.
14. Beratung zum Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes gemäß den Bestimmungen des § 88 der TGO (Tiroler Gemeindeordnung 2001) als Bestandteil des Voranschlages 2022 und Beschlussfassung desselben.
15. Beratung zum Entwurf des Haushaltplanes für das Finanzjahr 2022 und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 gemäß § 88 der TGO, nachdem der Entwurf zwei Wochen nach § 93 der TGO zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt ist.
16. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 50. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließende Angelegenheiten eingelangt sind. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 263/2, KG 82109 Kössen, (Schuhhaus Schermer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/8, KG 82109 Kössen, (Markus Weingartner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen, (Manfred Margreiter und Shannon Seeholzer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt wird.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 2a. (*Änderung eines Bebauungsplans – Schuhhaus Schermer*), Tagesordnungspunkt 6a. (*Änderung eines Bebauungsplans – Markus Weingartner*) und Tagesordnungspunkt 6b. (*Änderung eines Bebauungsplans – Manfred Margreiter und Shannon Seeholzer*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 2a. (*Änderung eines Bebauungsplans – Schuhhaus Schermer*), Tagesordnungspunkt 6a. (*Änderung eines Bebauungsplans – Markus Weingartner*) und Tagesordnungspunkt 6b. (*Änderung eines Bebauungsplans – Manfred Margreiter und Shannon Seeholzer*) in die bestehende Tagesordnung aufgenommen werden.

1. Genehmigung der Niederschrift der 49. GR-Sitzung vom 24.11.2021.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 263/2, KG 82109 Kössen, (Schuhhaus Schermer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Erweiterung des Bestandsgebäudes bzw. zur Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung. Als Widmungskategorie wird das bestehende allgemeine Mischgebiet weitergeführt.

Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich 10m².

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über bestehendes öffentliches Wegegut auf Gp. 4264/1 KG Kössen (Alleestraße).

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zieht auf Grund der geringen Größe der betroffenen Fläche nach Prüfung des Sachverhaltes keine wesentlichen Auswirkungen nach sich.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl.

Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 08.11.2021, Zahl 412-2021-00015, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 263/2 KG 82109 Kössen rund 10 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 263/2, KG 82109 Kössen, (Schuhhaus Schermer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Dieser Planung vorausgehend wurde eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 263/2, KG 82109 Kössen (siehe TO-Pkt. 2 dieser Gemeinderatssitzung) beschlossen und beabsichtigt die Gemeinde Kössen die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263/2, KG Kössen durchzuführen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zum Umbau des Wohn- und Geschäftshauses Schermer. Im Bereich des Dachgeschosses soll eine zusätzliche Wohnfläche ermöglicht werden. Für die Grundparzellen Gp. 263/2 und 263/3 KG Kössen existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan in gekuppelter Bauweise.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1120 m² auf.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf den Gpn. 4264/2 (Alleestraße) bzw. 4264/1 KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl.

Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines

Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_28_Schermer, datiert mit 24.11.2021) mit Planbezeichnung „28/2021 Schermer“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 221/17, KG 82109 Kössen, (Silvia und Walter Endstrasser) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Garagengebäudes bzw. zur Neuerrichtung eines Sommergartens und eines Gartenhauses.

Der Planungsbereich ist als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Die gegenständliche Grundparzelle stellt im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 einen Bauplatz dar. Für den Planungsbereich wurde ein Bebauungsplan mit ergänzendem Bebauungsplan erlassen, die Planung stellt daher eine Änderung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan dar.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 221/16 und 4278 KG Kössen. Die Änderung des Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan (Plan Nr. BPLKOE_2021_26_Endstrasser, datiert mit 13.10.2021) mit Planbezeichnung „26/2021 Endstrasser“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3888 und Teilflächen der Gp. 3883, 3887 und 4534/1 (neu: Gp. 3888), KG 82109 Kössen, (MR Liegenschaftsverwaltungs GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3888 und Teilflächen der Gp. 3883, 3887 und 4534/1 (neu: Gp. 3888), KG Kössen.

Der Planung vorausgehend wurde in der 46. GR-Sitzung vom 07.07.2021 der Flächenwidmungsplan zur Anpassung an die aktuelle Vermessung und zur Schaffung eines einheitlichen Bauplatzes im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018 geändert. Nach Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde ist zur Sicherstellung der im Zuge der Widmungsänderung durch die Umweltbehörden geforderten Auflagen die ergänzende Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Aktuell sind keine weiterführenden Baumaßnahmen vorgesehen.

Der Planungsbereich ist als allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2016 gewidmet. Die gegenständlichen Grundparzellen stellen im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 einen Bauplatz dar.

Die Hotelanlage befindet sich zwischen Loferbach und Großache.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4459/1 KG Kössen (B172 - Walchseestraße).

Die Festlegung von Baufluchtlinien erfolgt zur Verkehrsfläche auf Gp. 4467/3 in einem ortsüblichen Abstand von 5 Metern bzw. im Süden zur Landesstraße in einem Abstand von 10 Metern.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl.

Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_30_Sternenhof, datiert mit 18.10.2021) mit Planbezeichnung „30/2021 Sternenhof“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 130/1, 133/1, .5 sowie 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen, (Raiffeisenbank Kössen-Schwendt) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung bzw. Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnanlage mit Einheiten für Betreutes Wohnen durch die Raiffeisenbank Kössen im Bereich der Gp. 128 KG Kössen. Aufgrund der zu geringen Bauabstände ist die Einbindung der westlichen Grundparzellen (Bereich Friedhof) in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig.

Der Planungsbereich ist zur Gänze als allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2016 bzw. als Vorbehaltsfläche Friedhof und Kirche gemäß § 52 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Die gegenständlichen Grundparzellen stellen im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 Bauplätze dar.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4267/1 und 4261/2 bzw. über einen Weg auf Gp. 130/1 KG Kössen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung der Grundstücke Gp. 130/1, 133/1, .5 (Bereich Friedhof) erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung erforderlich.

Die wesentliche Festlegung des Bebauungsplanes im gesamten Bereich besteht in der Festlegung der erforderlichen Mindestbestimmungen des TROG 2016 und der Anwendung der verminderten Abstandsregelung gemäß § 6 Abs. 1 TBO 2018 (0,4-facher Abstand der Wandhöhe bzw. mind. 3 Meter).

Die Straßenfluchtlinien sind wie im bestehenden Bebauungsplan entlang der Grundgrenzen zum öffentlichen Wegegut auf Gp. 4261/2 und 4267/1 bzw. im Bereich der Gp. 130/1 (Friedhof) entlang der bestehenden inneren Erschließung festgelegt.

Der öffentliche Weg südöstlich der Sennerei wird durch Strassenfluchtlinien begrenzt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl.

Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung bzw.

Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_23_Raika&Friedhof, datiert mit 07.12.2021) mit Planbezeichnung „23/2021 Raika&Friedhof“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung bzw. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen, (Raiffeisenbank Kössen-Schwendt) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses ergänzenden Bebauungsplans.

Dieser Planung vorausgehend wurde die Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 130/1, 133/1, .5 sowie 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen (siehe TO-Pkt. 5 dieser Gemeinderatssitzung) beschlossen und beabsichtigt die Gemeinde Kössen die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnanlage mit Einheiten für Betreutes Wohnen durch die Raiffeisenbank Kössen im Bereich der Gp. 128 KG Kössen. Aufgrund der zu geringen Bauabstände ist die Einbindung der westlichen Grundparzellen (Bereich Friedhof) in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig.

Für die Grundparzellen 124 und 128 KG Kössen besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit ergänzendem Bebauungsplan in Rechtskraft:

Der Planungsbereich ist zur Gänze als allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2016 bzw. als Vorbehaltsfläche Friedhof und Kirche gemäß § 52 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die gegenständlichen Grundparzellen stellen im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 Bauplätze dar.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4267/1 und 4261/2 bzw. über einen Weg auf Gp. 130/1 KG Kössen.

Der wesentliche Inhalt des ergänzenden Bebauungsplanes steht in der Darstellung der höchstzulässigen Ausdehnung der Gebäudekörper mit den damit verbundenen zulässigen Bauhöhen dar.

So wird im ergänzenden Bebauungsplan der Gebäudeumriss mittels maximaler Ausdehnung dargestellt. Das Carport (Cp) und Lager (La) sind als Nebengebäude gekennzeichnet. Die entsprechende Höhenfestlegung (WA H) bezieht sich im Bereich des Lagergebäudes auf die Höhenlage 588.70üA. Zusätzlich wird der höchste Gebäudepunkt mit 592.0üA begrenzt. Im Bereich des Carports wird die zulässige Höhe durch die Festlegung des höchsten Gebäudepunktes mit HG H 2,8m bezogen auf die Höhenlage 588,7üA begrenzt.

Die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung der Grundstücke Gp. 128, 124, 4261/2 (neu: 128), KG 82109 Kössen, erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplans (Plan Nr. eBPLKOE_2021_23_Raika, datiert mit 07.12.2021) mit Planbezeichnung „23/2021 Raika“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/8, KG 82109 Kössen, (Markus Weingartner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Für die gegenständliche und westlich angrenzende Grundparzelle existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 560m² auf.

Der Planungsbereich ist als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die gegenständliche Grundparzelle stellt im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 einen Bauplatz dar.

Für den Planungsbereich besteht bereits ein Bebauungsplan, sodass daher die Planung eine Änderung eines Bebauungsplanes darstellt.

Die Grundparzelle befindet sich einem Einfamilienhausbereich am Wiesenweg in Siedlungsrandlage. Die Erschließung erfolgt über den Wiesenweg (öffentliches Wegegut) auf Gp. 4290 KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_29_Weingartner, datiert mit 18.10.2021) mit Planbezeichnung „29/2021 Weingartner Wiesenweg“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6b. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen, (Manfred Margreiter und Shannon Seeholzer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstückes und der Errichtung eines Wohngebäudes für den örtlichen Wohnbedarf. Der Änderung wird ein raumordnungsfachlich vertretbares Konzept zu Grunde gelegt. Im Wesentlichen werden die zulässigen Gebäudehöhen geringfügig geändert.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 630 m² auf und ist als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Die gegenständliche Grundparzelle stellt im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 einen Bauplatz dar.

Für den Planungsbereich wurde für die Gpn. 1952/82, 1952/83, 1952/84 KG Kössen, bereits ein Bebauungsplan erlassen mit Plandarstellung: BPLKOE_2019_03_Barth.pdf vom 14-12-2021.

Die Erschließung erfolgt über einen Privatweg auf Gp. 1952/79 KG Kössen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_31_Margreiter&Seeholzer, datiert mit 14.12.2021) mit Planbezeichnung „31/2021 Margreiter/Seeholzer“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vorgaben zur Gewährung von Ermäßigungen im Zusammenhang mit der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich durch die vermehrte Abwicklung von Wohnungs- und Grundstücksvergaben gezeigt hat, dass das bisherige Reglement zur Gewährung von Ermäßigungen im Zusammenhang mit der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages ein Verbesserungspotential im Bereich des begünstigten Adressatenkreises aufweist.

Nach der derzeitigen Regelung gelangen nur jene einheimischen Bauwerber in den Genuss einer Ermäßigung bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages, der bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mindestens seit zwei Jahren in Kössen wohnhaft und mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Dabei ist jener einheimische Bauwerber von der Begünstigungsklausel nicht umfasst, der in Kössen aufgewachsen ist, jedoch in der Folge einige Jahre berufs- oder ausbildungsbedingt in einer anderen Gemeinde gewohnt hat und nunmehr nach Kössen zurückkehren möchte. Schlussfolgernd daraus würde es sich anbieten, in Analogie zu den Vergabekriterien festzulegen, dass der einheimische Bauwerber in den Genuss einer Ermäßigung bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages kommt, sofern er bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mindestens seit fünf Jahren in Kössen mit ständigen Hauptwohnsitz gemeldet oder insgesamt 15 Jahre in Kössen mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen ist (ein Ehepartner/Lebensgefährte muss diese Bedingung erfüllen).

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen die nachfolgend angeführten Regelungen über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages:

Vorgaben für die Ermäßigung:

- a) Ermäßigung als Wohnbauförderung der Gemeinde. Der Erschließungsbeitragssatz wird von 5% auf 3% ermäßigt:
 - Für einheimische Bauwerber, die bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mindestens seit fünf Jahren in Kössen mit ständigem Hauptwohnsitz gemeldet oder insgesamt 15 Jahre in Kössen mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sind (ein Ehepartner/Lebensgefährte muss diese Bedingung erfüllen).
 - Weiters werden bei Wohnhausneubauten 500m³ der Baumasse erlassen, wenn es sich um die Deckung des ersten Wohnbedarfs handelt; der/die einheimische AntragstellerIn dürfen keine Eigentumswohnung bzw. kein eigenes Wohnhaus besitzen oder besessen haben.
 - Bei Eigentumswohnungen gilt nur die Ermäßigung des Erschließungsbeitragssatzes, eine Reduktion der Baumasse fällt nicht an.
 - Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung wird eine Ermäßigung des Erschließungsbeitragssatzes nur für jene Eigentumswohnung gewährt, an der der einheimische Eigentümer, der gleichzeitig Bauwerber ist, seinen Hauptwohnsitz begründet.
 - Bei Errichtung von Gebäuden durch einen Bauträger, der in weiterer Folge die Wohnungen/Wohnhäuser verkauft oder in Bestand gibt, ist die Gewährung von Ermäßigungen ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Käufer/Rechtsnachfolger ein Einheimischer ist.
- b) Ermäßigung als Wirtschaftsförderung der Gemeinde. Der Erschließungsbeitragssatz wird von 5% auf 3% ermäßigt:
 - Wenn die Betriebsstätte durch einen Einheimischen neu errichtet oder erweitert wird.

- Im Übrigen bleibt das Wirtschaftsförderungskonzept der Gemeinde Kössen laut Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2000 unverändert aufrecht.

Generell gilt, dass der Erschließungsbeitrag in voller Höhe vorgeschrieben wird und der Gemeindevorstand im Nachlasswege diese Förderungen beschließt, wobei generell folgende Regelungen gelten:

- Die Bauausführung muss bewilligungsgemäß erfolgt sein. Für ursprünglich konsenslos errichtete Gebäude, wird bei nachträglicher Baubewilligung kein Nachlass gewährt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Festlegungen gelten lediglich als Richtlinie für den Gemeindevorstand. In Zweifelsfällen steht die Entscheidung dem Gemeindevorstand zu.

Es wird generell festgelegt, dass die Handhabung des Nachlasses wie bisher gleichbleibt.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Regelungen zur Vergabe von Grundstücken im Gewerbegebiet Hüttfeldstraße.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Planungen zur Erschließung des Gewerbemischgebietes Hüttfeldstraße weitgehend abgeschlossen sind. Zusätzlich wurde vom Tiroler Bodenfonds der Vertrag für einen Verkauf von Liegenschaften der Gemeinde Kössen zur Verfügung gestellt. Als Verkäufer dieser Liegenschaften tritt der Tiroler Bodenfonds auf. Weiters sind die für den Käufer vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen durch Konventionalstrafen abgesichert und fließt der diesbezügliche Strafbetrag der Gemeinde Kössen zu. Laut dem Tiroler Bodenfonds hat die Gemeinde Kössen anhand geeigneter Unterlagen die Vergabe an den jeweiligen Unternehmer selbst zu prüfen und schlussendlich zu entscheiden. Diesbezüglich werden von den Unternehmern aussagekräftige Unterlagen vorgelegt und obliegt schlussendlich dem Gemeindevorstand die jeweilige Vergabe. Die Eckpunkte dieses Kaufvertrages stellen sich dabei wie folgt dar:

- Kaufvertrag wird zwischen dem Tiroler Bodenfonds und dem Unternehmer abgeschlossen,
- Kaufpreis liegt bei EUR 150,--/m²,
- Arbeitsplatzdichte: Pro 1000m² Grundfläche hat der Unternehmer vier vollzeitäquivalente Mitarbeiter nachzuweisen (Lehrlinge und Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zählen doppelt),
- Binnen vier Jahren ab grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages hat die Baufertigstellung des Betriebes sowie dessen Betriebsaufnahme zu erfolgen,
- Der Gewerbebetrieb darf optional um eine Betreiberwohnung mit einer Wohnnutzfläche von max. 150m² erweitert werden,
- Vertragliche Sicherstellungen der Bedingungen durch Rücktritts-, Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Veräußerungsverbotsregelungen
- Vertragliche Sicherstellung für einen Zeitraum von 20 Jahre durch Konventionalstrafen:
 - Arbeitsplatzdichte: monatlich EUR 90,-- pro nichtbeschäftigten Dienstnehmer

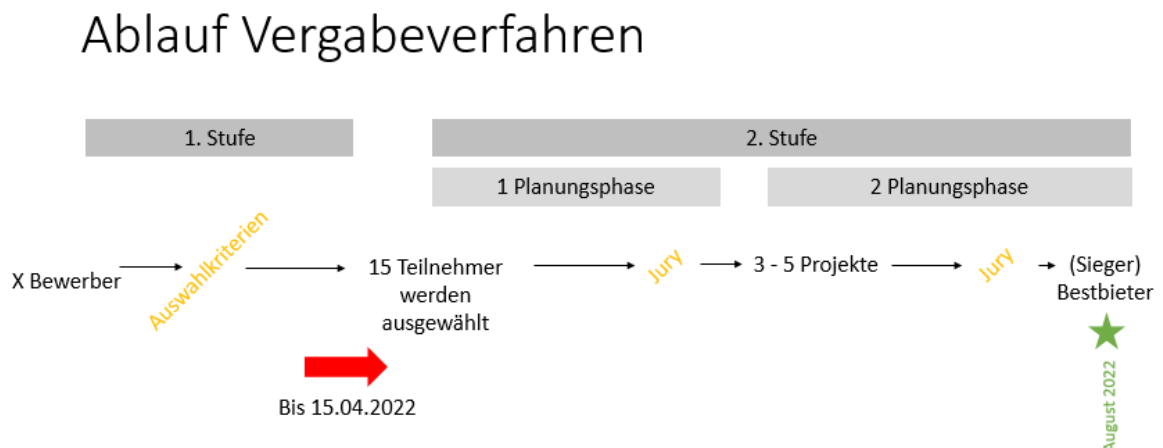
Um 19:44 Uhr verlässt GR Daniel Dax den Sitzungssaal und kehrt um 19:46 Uhr wieder zurück.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die oben angeführten und erörterten Regelungen für die Vergabe von Grundstücken im Gewerbegebiet Hüttfeldstraße in dieser Form anzuwenden sind.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Betrauung eines Generalplaners zur Realisierung des Bildungszentrums Kössen.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der 43. GR-Sitzung vom 24.03.2021 der künftige Standort (Areal des derzeitigen Altenwohn- und Pflegeheims Kössen-Schwendt) für den Neubau des Kindergartens und der Volksschule Kössen beschlossen worden ist.

Darauf aufbauend wurde zwischenzeitlich bereits die GemNova Dienstleistungs GmbH mit der Vorbereitung der Unterlagen für die Ausschreibung und Vergabe der Architekturleistungen betraut. Aufgrund der Erfahrungen aus bisher durchgeführten Architekturwettbewerben wurde festgelegt, ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen. Der Verfahrensablauf stellt sich, wie in der Skizze abgebildet, wie folgt dar:



Konkret hat dieses Verfahren mit der vor einigen Tagen vorgenommenen Veröffentlichung auf einer gesonderten Plattform für EU-weite Architekturleistungs-Ausschreibungen gestartet. Interessierte Architekten bringen in der ersten Planungsphase zwei einschlägige Referenzprojekte bis 28.01.2022 ein (durch Hochladen auf dieser Plattform). Diese Unterlagen werden geprüft und am 07.02.2022 werden in der Jurysitzung 15 Teilnehmer (Architekten) für die 2. Planungsstufe ausgewählt. Diese 15 Architekten geben bis 15.04.2022 ihre konkreten Wettbewerbsarbeiten ab. Am 03.05.2022 findet die nächste Jury-Sitzung statt, in der min. 3 bis max. 5 Architekten entsprechend den Anregungen/Vorschlägen der Jury ihre Entwürfe überarbeiten. Diese überarbeiteten Planunterlagen sind bis zum 21.06.2022 in dieser Plattform hochzuladen. Die abschließende Jurysitzung mit der endgültigen Auswahl des Architekten (Generalplaner) erfolgt mit 07.07.2022.

Abschließend ist zum Projekt des Bildungszentrums Kössen zu erwähnen, dass die Projektkosten mit rund EUR 15 Mio. angesetzt worden sind und mit Herbst 2024/2025 der Kindergarten- und Schulbetrieb aufgenommen werden soll. Die Kosten des Architekturwettbewerbs werden rund EUR 150.000,-- betragen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass das Bauvorhaben Bildungszentrum Kössen mit einem vorläufig angenommenen Kostenrahmen von rund EUR 15 Mio. und einem voraussichtlichen Fertigstellungstermin mit Herbst 2024/2025 umzusetzen ist. Ebenso ist der Architekturwettbewerb in dieser geplanten Form mit den dazu zu erwartenden Kosten von rund EUR 150.000,-- umzusetzen bzw. fortzuführen.

Um 19:56 Uhr verlässt GR Hans Knoll den Sitzungssaal und kehrt um 20:00 Uhr wieder zurück.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung hinsichtlich der Gst.Nr. 2338/1, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Siedlungsgebiet Schwabenfeld im Zuge der Baumaßnahmen auf Gst.Nr. 2338/31, KG 82109 Kössen, der Bauwerber Sebastian Raubinger, entlang seiner Grenzmauer eine Drainageleitung auf dem angrenzenden Gemeindegrundstück verlegt hat, um ein günstigeres Versickern der Oberflächenwässer zu ermöglichen. Damit war der Bauwerber in seiner Baugestaltung freier und ist damit zusätzlich sichergestellt, dass auch kein Hangwasser vom Gemeindegrundstück auf sein eigenes Grundstück abfließt. Es ist geplant diese Verlegung, Erhaltung, Wartung dieser Leitung, durch Abschluss einer grundbücherlich sicherzustellenden Dienstbarkeitsvereinbarung abzuwickeln. Die Kosten dieser Vereinbarung sowie dessen Abwicklung werden von Sebastian Raubinger getragen.

Nach Beratungen erteilt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen die Zustimmung zu dieser unentgeltlichen Dienstbarkeitseinräumung und ist diese Dienstbarkeitsvereinbarung auf Kosten des Bauwerbers der Gst.Nr. 2338/31 abzuschließen und grundbücherlich durchzuführen.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Entfernung von Geschiebeansammlungen im Bereich der Kössener Großache.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich in der Kössener Großache in den letzten Jahren sehr viel Geschiebe in einem Ausmaß von geschätzten 10.000 m³ im Bereich zwischen der Metzgerei Gründler und der Staffenbrücke in Kössen abgelagert hat. In Abstimmung mit dem Baubezirksamt wurde schlussendlich festgelegt, dass in diesem Bereich eine zeitnahe Ausräumung des Geschiebes zu erfolgen hat. Da diese Maßnahmen nur in der Niedrigwasserphase vorgenommen werden können, wurde mit diesen Arbeiten bereits begonnen und sollten diese bis März 2022 abgeschlossen sein. Die Kosten dieser Maßnahmen werden sich auf voraussichtlich EUR 150.000,- belaufen. Davon werden EUR 60.000,- von der Großachen-Genossenschaft und EUR 90.000,- von der Gemeinde Kössen getragen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen sich an den, mit der Ausbringung des Geschiebes aus der Kössener Großache verbundenen Gesamtkosten, mit dem Anteil von EUR 90.000,-- beteiligt.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der zwischen den Gemeinden Kössen und Schwendt abgeschlossenen Vereinbarung zur Zusammenarbeit beim interkommunalen Gewerbegebiet.

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach längeren Verhandlungen die interkommunale Vereinbarung mit der Gemeinde Schwendt unterzeichnet werden konnte. Die diesbezügliche Beschlussfassung der Gemeinde Kössen erfolgte in der 40. GR-Sitzung vom 25.11.2020.

Im Zuge der Konkretisierung des Anforderungskataloges für Unternehmer für das Gewerbegebiet Hüttfeldstraße und den diesbezüglichen Interessenten-Rückmeldungen kristallisierte sich heraus, dass die damals vom Tiroler Bodenfonds vorgegebene und von den Gemeinden beschlossene Arbeitsplatzdichte von fünf kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmern, als zu hoch angesetzt zu sein scheint. In Abstimmung mit dem Tiroler Bodenfonds sollen nunmehr vier kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer pro angekaufter Grundfläche von 1.000m², vertraglich festgelegt werden.

Infolge dieser grundlegenden Vertragsänderung ist deshalb eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass in der bestehenden interkommunalen Vereinbarung die Arbeitsplatzdichte von derzeit fünf kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmern pro 1.000m² angekaufter Grundfläche auf künftig vier kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer anzupassen ist.

Um 20:16 Uhr verlässt GR Emanuel Daxer den Sitzungssaal und kehrt um 20:18 Uhr wieder zurück.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Maßnahmenplans für den Zertifizierungsprozess familien- und kinderfreundliche Region.

Der Bürgermeister informiert, dass in der letzten 49. GR-Sitzung vom 24.11.2021 beschlossen worden ist, konkret festgelegte Maßnahmen im Rahmen des Zertifizierungsprozesses „familien- und kinderfreundlichen Gemeinde“ umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wurde unter Einbindung des Regionalmanagements Kufstein und Umgebung, Untere Schranne – Kaiserwinkl auf regionaler Ebene ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, um zusätzlich das Zertifikat *familienfreundliche region* und das Zusatzzertifikat UNICEF *kinderfreundliche Region* zu erlangen.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den zuständigen Gemeindereferenten und berichtet GR Hans-Peter Schwentner, dass nachfolgende Maßnahmen mit definierten Zeitplänen auf regionaler Ebene entwickelt wurden, über die im Rahmen dieser GR-Sitzung nunmehr abzustimmen ist:

1. Koordinationsstelle für Jugendarbeit in der Region
2. Verbesserung der Bushaltestellen-Ausstattung
3. Radabstellanlagen an frequentierten Orten
4. Neues Konzept zusätzlicher Nightliner/ (Schnell)Busse in der Region
5. Konzepterstellung regionaler On-Demand-Verkehr (Rufbus/Anrufsammeltaxi, etc.)
6. Prüfung Kompatibilität der bereits vorhandenen Bürgerkarten als Regiocard
7. Bewegte Treffen
8. Ankommenspaket
9. Durchführung einer überregionalen Vereinsmesse
10. Durchführung von Kochworkshops für Jugendliche
11. Erarbeitung eines Familienhilfemodells
12. Aufbau einer „kostbaren“ Region
13. Vorlegen eines regionalen Einkaufsführers samt Bewerbung
14. Erarbeitung eines regionalen Konzeptes zur Neophytenbekämpfung

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen oben angeführte Maßnahmen innerhalb der dazu definierten Zeiträume auf regionaler Ebene umzusetzen hat, um das Zertifikat *familienfreundliche region* und das Zusatzzertifikat UNICEF *kinderfreundliche Region* zu erlangen.

14. Beratung zum Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes gemäß den Bestimmungen des § 88 der TGO (Tiroler Gemeindeordnung 2001) als Bestandteil des Voranschlages 2022 und Beschlussfassung desselben.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Finanzverwalterin Frau Ingrid Kurz und wird der Gemeinderat im Rahmen des mittelfristigen Finanzplans über die zu beschließenden

Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Jahre 2022 bis 2026 und insbesondere über folgende geplante Vorhaben, die in den kommenden Jahren bis einschließlich 2026 anstehen, sowie über finanzintensivere Budgetwünsche informiert:

Budgetsummen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (Gesamt)						2022
Basisjahre anzeigen						Gesamt Selektierte Konten
	2022	2023	2024	2025	2026	
Finanzierungshaushalt						
Mittelaufbringung	22.237.100,00	19.459.900,00	12.994.500,00	12.679.700,00	12.969.800,00	
Mittelverwendung	22.895.100,00	22.165.800,00	21.275.000,00	18.226.700,00	11.538.500,00	
Differenz	-658.000,00	-2.705.900,00	-8.280.500,00	-5.547.000,00	1.431.300,00	
Ergebnishaushalt						
Mittelaufbringung	15.204.300,00	18.160.700,00	13.485.000,00	12.711.100,00	12.999.800,00	
Mittelverwendung	13.292.300,00	17.455.200,00	12.963.300,00	12.310.800,00	12.923.100,00	
Differenz	1.912.000,00	705.500,00	521.700,00	400.300,00	76.700,00	

Die folgenden Vorhaben werden vorgelegt:

Voranschlag 2022

Gemeinde Kössen

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Bezeichnung	RA Vorjahre	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan Gesamt (gerundet)
1163011 Ankauf Tanklastfahrzeug Feuerwehr Kössen (2022 bis 2024)										
	G geplante Gesamtkosten:	450.000,00								
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00
	1/163011-040000 Ankauf Tanklastfahrzeug						450.000,00			450.000,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00
	2/163010+829900 Verrechnung Operative Gebarung						70.000,00			70.000,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	180.000,00	0,00	0,00	180.000,00
	2/163010+871000 Zuschuss Lds.FW-Fonds f. Fahrzeuge						180.000,00			180.000,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
	2/163010+894000 Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen						200.000,00			200.000,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1163011			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>							
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1240020 Neubau Kindergarten/Volksschule Bildungszentrum (2020 bis 2026)										
	G geplante Gesamtkosten:	17.450.000,00								
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	50.000,00	400.000,00	2.000.000,00	8.000.000,00	7.000.000,00	0,00	17.450.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	50.000,00	400.000,00	2.000.000,00	8.000.000,00	7.000.000,00	0,00	17.450.000,00
	1/211010-061000 Vorerhebungen für Sanierung/Umbau/Neubau			50.000,00	200.000,00	1.000.000,00	4.000.000,00	3.500.000,00		8.750.000,00
	1/240020-061000 Vorerhebung für Sanierung/Umbau/Neubau				200.000,00	1.000.000,00	4.000.000,00	3.500.000,00		8.700.000,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2022
Gemeinde Kössen

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Konto	Bezeichnung	RA Vorjahre	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan Gesamt (gerundet)
			Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1240020				0,00	-50.000,00	-400.000,00	-2.000.000,00	-8.000.000,00	-7.000.000,00	0,00	-17.450.000,00
			<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>		-50.000,00	-450.000,00	-2.450.000,00	-10.450.000,00	-17.450.000,00	-17.450.000,00	
1612010 Kauf Unimog (2022 bis 2024)											
			Geplante Gesamtkosten:		440.000,00						
			Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	440.000,00
			Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	440.000,00
			1/612030-040000 Fahrzeuge					440.000,00			440.000,00
			Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	0,00	0,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	440.000,00
			Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
			2/612000+829901 Verrechnung Operative Gebarung Unimog					200.000,00			200.000,00
			Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	240.000,00	0,00	0,00	240.000,00
			2/612000+894000 Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen					240.000,00			240.000,00
			Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1612010				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1850900 Alleestraße Generalsanierung WVA (2018 bis 2023)											
			Geplante Gesamtkosten:		1.900.000,00						
			Erläuterungen zum Vorhaben:								
			In den RA Vorjahren sind 44.906,15 Mittelaufbringung und 78.375,22 Mittelverwendung aus der operativen Gebarung enthalten.								
			Die Korrektur Ausgaben VA 2021 betrifft 700.000 Mittelaufbringung aus der operativen Gebarung bei Ansatz 612 und -150.000 bei Ansatz 85006.								
			Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	397.637,79	1.330.100,00	430.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.158.600,00
			Anschaffungs- oder Herstellungskosten	352.731,64	700.100,00	430.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.483.700,00
			1/612000-002040 Alleestraße	77.868,93	500.000,00	400.000,00					977.900,00
			1/850060-004000 Sanierung Wasserleitung Alleestraße	270.181,48	200.000,00	30.000,00					500.200,00
			1/850060-680000 Planmäßige Abschreibung	4.681,23	100,00						4.800,00
			1/850060-728000 Sonstige Ausgaben			900,00					900,00

Voranschlag 2022
Gemeinde Kössen

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Konto	Bezeichnung	RA Vorjahre	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan Gesamt (gerundet)
			Korrektur Auszahlungen VA 2021	0,00	630.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	630.000,00
			Gesamtauszahlungen aus VRV 1997-Jahren	44.906,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.900,00
			Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	78.375,22	0,00	70.000,00	2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	2.158.700,00
			Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00	2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	2.010.300,00
			2/612000+829900 Verrechnung Operative Gebarung				2.010.300,00				2.010.300,00
			Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
			2/612000+305000 Weiterverrechnung Pflasterlegearbeiten Alleestraße			70.000,00					70.000,00
			Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamteinzahlungen aus VRV 1997-Jahren	78.375,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.400,00
Finanzierungsergebnis 1850900				-319.262,57	-1.330.100,00	-360.900,00	2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>		-1.649.400,00	-2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1859400 Sozialzentrum Neubau (2018 bis 2025)											
			Geplante Gesamtkosten:		17.900.000,00						
			Erläuterungen zum Vorhaben:								
			In den RA Vorjahren sind 812.284,89 Mittelaufbringung aus der operativen Gebarung enthalten.								
			Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	3.596.096,96	6.506.000,00	8.377.300,00	3.383.200,00	0,00	0,00	0,00	21.862.600,00
			Anschaffungs- oder Herstellungskosten	2.783.812,07	8.602.000,00	8.377.300,00	3.383.200,00	0,00	0,00	0,00	23.146.300,00
			1/859410-002000 Straße, Parkplatz, Oberflächenentwässerung			200.000,00					200.000,00
			1/859410-010000 Baukosten	2.035.278,67	8.000.000,00	7.665.000,00	1.777.700,00				19.478.000,00
			1/859410-010010 Planungskosten	713.526,25	600.000,00	400.000,00					1.713.500,00
			1/859410-042000 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung			100.000,00					100.000,00
			1/859410-341000 Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern				1.600.000,00				1.600.000,00
			1/859410-670000 Versicherungen	20.000,00							20.000,00
			1/859410-728900 Sonstige Einmalige Ausgaben		2.000,00	12.300,00	5.500,00				19.800,00
			1/859410-729900 Sonstige Einmalige Ausgaben	15.007,15							15.000,00
			Korrektur Auszahlungen VA 2021	0,00	-2.096.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.096.000,00
			Gesamtauszahlungen aus VRV 1997-Jahren	812.284,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	812.300,00

Voranschlag 2022

Gemeinde Kössen

Nachweis der Investitionstätigkeit

Salden Finanzierungsergebnisse	RA Vorjahre	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan Gesamt (gerundet)
1163011 Ankauf Tanklastfahrzeug Feuerwehr Kössen (2022 bis								
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	450.000,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1240020 Neubau Kindergarten/Volksschule Bildungszentrum (2l								
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	50.000,00	400.000,00	2.000.000,00	8.000.000,00	7.000.000,00	0,00	17.450.000,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	-50.000,00	-400.000,00	-2.000.000,00	-8.000.000,00	-7.000.000,00	0,00	-17.450.000,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		-50.000,00	-450.000,00	-2.450.000,00	-10.450.000,00	-17.450.000,00	-17.450.000,00	
1612010 Kauf Unimog (2022 bis 2024)								
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	440.000,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	440.000,00	0,00	0,00	440.000,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1850900 Alleestraße Generalsanierung WVA (2018 bis 2023)								
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	397.637,79	1.330.100,00	430.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.158.600,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	78.375,22	0,00	70.000,00	2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	2.158.700,00
	-319.262,57	-1.330.100,00	-360.900,00	2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		-1.649.400,00	-2.010.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1859400 Sozialzentrum Neubau								
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	3.596.096,96	6.506.000,00	8.377.300,00	3.383.200,00	0,00	0,00	0,00	21.862.600,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	2.912.479,29	4.338.000,00	9.744.400,00	4.867.700,00	0,00	0,00	0,00	21.862.600,00
	-683.617,67	-2.168.000,00	1.367.100,00	1.484.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		-2.851.600,00	-1.484.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Saldo Investive Einzelvorhaben	-1.002.880,24	-3.548.100,00	606.200,00	1.494.800,00	-8.000.000,00	-7.000.000,00	0,00	-17.450.000,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		-4.551.000,00	-3.944.800,00	-2.450.000,00	-10.450.000,00	-17.450.000,00	-17.450.000,00	
Saldo der gesamten Investitionstätigkeit	-1.002.880,24	-3.548.100,00	606.200,00	1.494.800,00	-8.000.000,00	-7.000.000,00	0,00	-17.450.000,00
inklusive Vorjahre (gerundet)		-4.551.000,00	-3.944.800,00	-2.450.000,00	-10.450.000,00	-17.450.000,00	-17.450.000,00	

Nach kurzer Beratung wird einstimmig mit 17:0 Stimmen der vorliegende mittelfristige Finanzplan beschlossen.

15. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Finanzjahr 2022 und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 gemäß § 88 der TGO, nachdem der Entwurf zwei Wochen nach § 93 der TGO zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt ist.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Finanzverwalterin Frau Ingrid Kurz und berichtet sie, dass der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 seit dem 30.11.2021 für zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt wurde. Einwendungen wurden keine eingebracht. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde jeder Gemeinderatsfraktion per Mail ein Exemplar des Voranschlages 2022 zur Verfügung gestellt und stellt sich dieser wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operative Gebarung:	13.720.400,00 €
Auszahlungen operative Gebarung:	10.871.400,00 €
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1):	2.849.000,00 €

Einzahlungen investive Gebarung:	1.467.300,00 €
Auszahlungen investive Gebarung:	11.623.900,00 €
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2):	-10.156.600,00 €

Nettofinanzierungssaldo: -7.307.600,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 7.049.400,00 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 399.800,00 €

Geldfluss Finanzierungstätigkeit: 6.649.600,00 €

Geldfluss aus der voranschlagsw. Geb. (Saldo 5): -658.000,00 €

Ergebnishaushalt:

Ergebnishaushalt Erträge: 13.975.600,00 €

Ergebnishaushalt Aufwendungen: 13.040.900,00 €

Nettoergebnis 934.700,00 €

Entnahme von Rücklagen: 1.228.600,00 €

Zuweisung an Rücklagen: 250.900,00 €

Nettoergebnis nach Rücklagen 1.912.400,00 €

(=Ergebnis Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Finanzverwalterin geht näher auf den Finanzierungshaushalt ein.

Ausgaben betragen Gesamt: € 22.895.100

Einnahmen: € 22.237.100,

Differenz: € 658.000.

Der Saldo (5) im Finanzierungshaushalt wird mit einem Minus von € 658.000 ausgewiesen. Dieser negative Saldo 5 wird durch die Kassenbestände auf den Girokonten per 31.12.2021 ausgeglichen.

Nach einzelnen kurzen Wortmeldungen ergeben sich keine weiteren Anfragen zum Voranschlag und daraufhin beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, den vom Bürgermeister vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2022, wobei die Abdeckung des negativen Saldos 5 im Finanzierungshaushalt durch die positiven Bestände auf den Bankgirokontoen per 31.12.2021 in Höhe von EUR 658.000 ausgeglichen wird.

16. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

GR Emanuel Daxer teilt mit, dass zwischenzeitlich das vom Künstler Peter Bichler angefertigte Kunstwerk („Hüttwerksarbeiter“) im Bereich der Hüttfeldstraße aufgestellt worden ist und in den nächsten Tagen die gesondert erstellten Tafeln, auf denen der geschichtliche Hintergrund zu diesem Kunstwerk beschrieben ist, montiert werden. Abschließend wird auf die für den 11.01.2022 angesetzte Kunstausschusssitzung hingewiesen, in der die Eckpunkte und der Ablauf der Renovierungsarbeiten im Bereich der bestehenden Kunstmauer am Mühlbergweg im Dorfzentrum geklärt werden.

17. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GV-Sitzungen für den 17.01. und 14.02. und die nächsten GR-Sitzungen für den 26.01. und 23.02.2022, jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr vorgesehen.

GR Hans Knoll weist im Hinblick auf das nahende Weihnachtsfest daraufhin, dass für Spätentschlossene immer noch die Möglichkeit besteht, GriaßDi!-Einkaufsgutscheine zu verschenken. Damit ist sichergestellt, dass diese investierten Gelder direkt der heimischen Wirtschaft zugutekommen. Abschließend weist er auf eine – abgesehen von einer kurzweiligen Lockdown-bedingten Schließung – gut angelaufene Eislaufplatzsaison hin.

Der Bürgermeister schließt nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 21:05 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl